

* (Austritt aus dem Beiräte des Ersten Wiener Konsumvereines.) Der Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Oesterreichs ersucht uns um Aufnahme der folgenden Zuschrift: „Die Kundgebung des Beirates des Ersten Wiener Konsumvereines zwingt uns zu nochmaliger, die Angelegenheit aber damit für uns endgültig abschließenden Klarstellung des Sachverhaltes. Wir haben unsern Austritt aus dem Beiräte mit einer Reihe ausdrücklich angeführter Vorkommnisse begründet, die sich über fünfzehn Monate erstrecken und bis in die letzte Zeit reichen. In der Erwiderung des Beirates werden diese Tatsachen mit keinem Worte erwähnt. Wir haben fest-

gestellt daß ein sehr wichtiger Beiratsbeschuß, das Koalitionsrecht der Angestellten betreffend, vom Vorstande nicht einmal einer Ablehnung gewürdigt wurde, sondern ohne Beratung in den Papierkorb wanderte. Wir haben konstatiert, daß die im März dieses Jahres erfolgten Statutenänderungen, wie wohl sie die Rechte der Mitglieder auf ganz neue Grundlagen stellen, dem Beiräte nicht zur Begutachtung vorgelegt wurden. So hatte der Beirat auch keine Möglichkeit, sich zum Paragraph 28 der Statuten zu äußern, der es dem Aufsichtsrat anheimgibt, den Vorstandsmitgliedern „für besondere Funktionen“ nebst den Tantiemen beliebig hohe Vergütungen anzuweisen. Wir haben dargelegt, daß die Delegiertenliste für die Generalversammlung ohne Einvernehmen mit den im Beirat vertretenen Organisationen und ohne Berücksichtigung derselben aufgestellt worden ist, und daß die Beiräte nicht einmal als Zuhörer der Generalversammlung beizuhören durften. Die Bilanz wurde dem Beirat gar nicht vorgelegt. Er mußte sich begnügen, nachträglich in einer Resolution auszusprechen, daß die ohne sein Befragen erfolgte Herabsetzung der Rückvergütung bei vielen Mitgliedern um so größere Mißstimmung hervorgerufen habe, als die Tantieme des Vorstandes perzentuell eine weit geringere Ermäßigung erfuhr. Dieser dem Vorstand unbequeme Beiratsbeschuß wurde einfach totgeschwiegen und ist im offiziellen Vereinsorgan mit keiner Silbe angedeutet. Unrichtig ist es, daß die nach all diesen Vorgängen entstandene neue Geschäftsordnung des Beirates eine Erweiterung der Rechte beinhaltet oder einer Wiederholung dieser Dinge vorbeugt. Gerade das Gegenteil trifft zu, da die ominöse Klausel, wonach Angelegenheiten „administrativer oder exekutiver Natur“ von der Beratung ausgeschlossen sind, früher nicht existierte. In der Einfügung dieser Bestimmung, über deren freibeiwillige Dehnbarkeit kein Zweifel bestehen kann, ist wohl eine Erweiterung der Rechte nicht zu erblicken. Zur Kennzeichnung wollen wir indes noch hervorheben, daß sich in der darüber geführten Debatte herausstellte, auch die Bucheinsicht sei administrativer Natur und stehe also dem Beirat nicht zu. Wie man einen kaufmännischen Betrieb kennen lernen und verbessern soll, wenn Einkaufspreise, Einkaufsquellen, Verwaltungskosten, Vorratsmengen u. verborgen bleiben, ist ein Rätsel, dessen Lösung keinem Geschäftskundigen gelingen wird. Der auf Erlangung eines Einblickes in die Gebarung abzielende Antrag unsrer Delegierten, die Beiräte sollten den Vorstandssitzungen als Zuhörer anwohnen dürfen, wurde verworfen. Auf Grund dieses Tatbestandes und der im Verlaufe von fünfviertel Jahren gesammelten Erfahrungen mußten wir es ablehnen, noch länger das Odium für Maßnahmen zu tragen, die unter gänzlicher Nichtachtung des Vorhandenseins eines Beirates getroffen werden. Ob es den Konsumenteninteressen dienlicher ist, nach vielen Monaten uneigennützigsten Bemühens einen als falsch erkannten Weg aufzugeben oder weiterzugehen, überlassen wir getrost dem Urteil der Öffentlichkeit.